SG Augsburg, Urteil v. 18.01.2024 – S 12 KR 159/23

Titel:

Krankenbehandlung, Krankheitsbegriff, Entstellung, Brustkorrektur, Psychische Belastung, Körperliche Integrität

Schlagworte:

Krankenbehandlung, Krankheitsbegriff, Entstellung, Brustkorrektur, Psychische Belastung, Körperliche Integrität

Rechtsmittelinstanzen:

LSG München, Urteil vom 14.05.2025 – L 12 KR 242/24

BSG, Beschluss vom 08.09.2026 – B 1 KR 35/25 B

Tenor

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 23.02.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.04.2023 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

1
Streitgegenstand ist die Kostenübernahme für eine Mammareduktionsplastik der linken Brust.

2
Die 1965 geborene Klägerin ist bei der Beklagten krankenversichert. Wegen eines Mammakarzinoms rechts erfolgte am 26.10.2022 eine Mastektomie mit Hautmantelstraffung und gleichzeitiger Brustrekonstruktion mit Eigengewebe.

3
Die Klägerin beantragte mit einem Attest vom 24.01.2023 des Prof. Dr. H., Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie, bzw. Dr. K., Assistenzärztin, A.-Klinik M-Stadt, die Kostenübernahme für eine angleichende Mammareduktionsplastik links bei gleichzeitiger Brustwarzenrekonstruktion rechts. Im Vordergrund stehe eine Brustasymmetrie, die linke natürliche Brust sei deutlich größer und ptotischer als die rechte. Daher sehe man die medizinische Indikation zur angleichenden Mammareduktionsplastik links. Erforderlich sei ein stationärer Aufenthalt. Beigefügt waren Fotos.

4
Die Beklagte schaltete zur Beurteilung den Medizinischen Dienst (MD) Bayern ein und informierte die Klägerin hierüber am 01.02.2023. Der MD-Gutachter Vaith vertrat in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 17.02.2023 die Auffassung, dass keine Entstellung vorliege und auch eine mechanische Funktionsstörung nicht gegeben sei. Im Vordergrund für die Mammareduktionsplastik stehe ein kosmetischer Aspekt. Die Indikation zur Mamillenrekonstruktion rechts liege vor. Die Beklagte erstellte daraufhin zwei Verwaltungsakte am 23.02.2023. Ein Bescheid enthält die Genehmigung der Brustwarzenrekonstruktion rechts, mit dem weiteren Bescheid wurde der Antrag auf die Mammareduktionsplastik links abgelehnt.

5
Dagegen legte die Klägerin am 28.02.2023 Widerspruch ein. Es handle sich nicht um eine kosmetische Rekonstruktion. Ergänzend hat sie Atteste ihrer Gynäkologin B. vom 28.02.2023 sowie der Physiotherapiepraxis T. vorgelegt. Die Gynäkologin erklärt, dass eine gravierende Brustasymmetrie vorliege und die Klägerin dadurch psychisch sehr belastet sei, deshalb sehe man die medizinische Indikation zur angleichenden Mammareduktionsplastik. Die Physiotherapeutin gibt an, dass aus orthopädischer Sicht eine Brustangleichung unumgänglich sei. Denn durch das Ungleichgewicht der Brüste komme es langfristig gesehen zu einer Veränderung der Körperstatik, Fehlhaltung der Wirbelsäule, Verschlechterung von Verspannungen und Rückenleiden, auch werde sich die Migräne dadurch verschlimmern. Um die

Lebensqualität der Klägerin zu sichern und gesundheitliche Folgeschäden zu vermeiden, sei die Operation dringend notwendig. Der MD-Gutachter Sch. bestätigte am 23.03.2023 die bisherige Einschätzung. Bei Beschwerden des Bewegungsapparates seien zunächst die Mittel der Orthopädie zu nutzen. Es handle sich auch nicht um eine Volumenasymmetrie, sondern eine Formasymmetrie. Die Beklagte wies den Widerspruch dann mit Bescheid vom 25.04.2023 zurück.

6
Der Bevollmächtigte der Klägerin hat am 17.05.2023 Klage zum Sozialgericht Augsburg erhoben. Das Gericht hat die Behindertenakte beigezogen und darauf hingewiesen, dass nach den Fotos zwar eine Asymmetrie vorliege, bedingt durch die Ptose, jedoch ein größeres Volumen/Gewicht der linken Brust nicht eindeutig sei, da auch keinerlei Messungen vorlägen.

7
In der Begründung hat der Bevollmächtigte die BH-Größe mit 90 angegeben und ein weiteres Attest des Prof. Dr. H. vom 31.05.2023 vorgelegt. Wegen der Brustasymmetrie sehe man die medizinische Indikation zur angleichenden Mammareduktionsplastik links. Im Rahmen dieser Operation könne der nicht benötigte Hautmonitor auf der rechten Brust „versenkt“ werden und anschließend an der rechten Seite die Brustwarzenrekonstruktion durch eine lokale Lappenplastik erfolgen. Beigefügt war ein weiteres Foto mit Maßangaben zum Abstand der Brustwarzen. Die Beklagte war der Auffassung, dass eine Kaschierung durch einen BH möglich sei. Ein wissenschaftlich nachgewiesener Zusammenhang zwischen der Brustgröße und Rückenbeschwerden bestehe nicht.

8
Auf gerichtliche Nachfrage vom 04.09.2023 nach der Körbchengröße sowie orthopädischer und psychiatrischer/psychotherapeutischer Behandlung hat der Klägerbevollmächtigte erst mit Schreiben vom 14.12.2023 vorgetragen, dass die Klägerin rechts eine Körbchengröße C habe und links weiterhin eine Körbchengröße D oder E, je nach Hersteller des BH. Sie sei in Behandlung beim Psychiater sowie in psychotherapeutischer Behandlung. Der OP-Termin sei für den 23.01.2024 angesetzt.

9
In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin eine Kostenübersicht für die Vereinbarung einer Vorauszahlung zur einseitigen Bruststraffung als Paralleleingriff zu einer medizinisch indizierten Operation vorgelegt mit Behandlungskosten von 3.215,00 € sowie einen Befundbericht der Psychotherapeutin V. vom 05.01.2024. Diagnostiziert wird eine Anpassungsstörung mit Tendenz zur Verschlechterung. Die Klägerin habe ihr Körpergefühl durch ein für sie ausgeprägtes Körperentstellungserleben anhaltend verloren und sie habe die Bagatellisierung der unerwarteten Ablehnung durch die Krankenkasse als entwürdigend empfunden, insbesondere den Satz, dass sie ein Passant im Vorübergehen als scheußlich entstellt empfinden müsse. Die Psychotherapeutin führt aus, dass durch die Ablehnung der Hilfe ein bis dahin disziplinierter Bewältigungsprozess radikal unterbrochen worden und bei ihr ein sehr kontraproduktiver psychischer Prozess in Gang gekommen sei. Es sei nicht nachvollziehbar, warum man die notwendige Operation verharmlosend im Ablehnungsbescheid darstelle und als persönliche Problematik der Klägerin.

10
In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin angegeben, einen Sport-BH mit der Größe XL zu tragen.

11
Zur Frage der Entstellung ist die Kammer nach Augenschein zu folgendem Ergebnis gelangt:

12
Die Klägerin trägt einen weiten Pulli.

13
Von vorne betrachtet steht die rechte Brust höher als die linke. Die linke Brust sieht dadurch etwas größer aus. Das sieht man auch in der Seitenansicht, vergleichend rechts und links.

14
Weiß man es, dann fällt der Unterschied auf. Auf der Straße im Vorbeigehen würde es jedoch nicht auffallen, nicht dazu führen, dass man ihr deswegen quasi nachschaut.

15
Die Kammer sieht keine Entstellung im Sinne der Rechtsprechung.

16
Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 23.02.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.04.2023 zu verurteilen, die Kosten für eine Mammareduktionsplastik links zu übernehmen.

17
Der Bevollmächtigte der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

18
Zur Ergänzung des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Akte der Beklagten sowie der Behindertenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

19
Das angerufene Gericht ist gemäß §§ 57 Abs. 1, 51 Abs. 1, 8Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Entscheidung des Rechtsstreits örtlich und sachlich zuständig. Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet.

20
Der Bescheid der Beklagten vom 23.02.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.05.2023 erweist sich als rechtmäßig. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Kostenübernahme für eine Mammareduktionsplastik links.

21
Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1Fünftes Buch Sozialgesetzbuch(SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Unter Krankheit ist nach ständiger Rechtsprechung ein regelwidriger, vom Leitbild des gesunden Menschen abweichender Körper- oder Geisteszustand zu verstehen, der einer ärztlichen Behandlung bedarf oder den Betroffenen arbeitsunfähig macht (Bundessozialgericht – BSG – vom 28.02.2008 – B 1 KR 19/07 R m. w. N.).

22
Krankheitswert im Rechtssinne kommt dabei nicht jeder körperlichen Unregelmäßigkeit zu. Erforderlich ist vielmehr, dass der Versicherte in seinen Körperfunktionen beeinträchtigt wird oder dass er an einer Abweichung vom Regelfall leidet, die entstellend wirkt (BSG vom 28.02.2008 – B 1 KR 19/07 R; Juris Rz. 11).

23
Arbeitsunfähigkeit der Klägerin wird durch die Größe der linken Brust nicht hervorgerufen.

24
Auch behandlungsbedürftig ist die linke Brust per se nicht.

25
Eine Entstellung ist zur Überzeugung des Gerichts zu verneinen.

26
Um eine Entstellung annehmen zu können, genügt nicht jede körperliche Anormalität. Vielmehr muss es sich objektiv um eine erhebliche Auffälligkeit handeln, die naheliegende Reaktionen der Mitmenschen wie Neugier oder Betroffenheit und damit zugleich erwarten lässt, dass die Betroffene ständig viele Blicke auf sich zieht, zum Objekt besonderer Beachtung anderer wird und sich deshalb aus dem Leben in der Gemeinschaft zurückzuziehen und zu vereinsamen droht, so dass die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefährdet ist. Um eine Auffälligkeit eines solchen Ausmaßes zu erreichen, muss eine beachtliche Erheblichkeitsschwelle überschritten sein. Die körperliche Auffälligkeit muss in einer solchen Ausprägung vorhanden sein, dass sie sich schon bei flüchtiger Begegnung in alltäglichen Situationen quasi „im Vorbeigehen“ bemerkbar macht und regelmäßig zur Fixierung des Interesses anderer auf den Betroffenen führt. Die Feststellung, ob im Einzelfall ein Versicherter wegen einer körperlichen Anormalität an einer Entstellung leidet, ist in erster Linie Tatfrage und im Wege des Augenscheins durch das Gericht zu

beurteilen (BSG vom 28.02.2008 – B 1 KR 19/07 R; Juris Rz. 13 und 14 m. w. N.). Diese Rechtsprechung, wonach die Entstellung grundsätzlich in bekleideten Zustand erkennbar sein muss, hat das BSG in seiner Entscheidung vom 10.03.2022 – B 1 KR 3/21 R – fortentwickelt. Eine Entstellung kann danach in eng begrenzten Ausnahmefällen auch an üblicherweise von Kleidung bedeckten Körperstellen möglich sein. Da die gesellschaftliche Teilhabe ganz überwiegend im bekleideten Zustand erfolgt, ist die Erheblichkeitsschwelle jedoch bei Auffälligkeiten im Gesichtsbereich deutlich eher überschritten, als an sonstigen, regelmäßig durch Kleidungsstücke verdeckten Bereichen des Körpers. In diesen Bereichen müssen die Auffälligkeiten deshalb besonders schwerwiegend sein. Erforderlich ist, dass selbst die Offenbarung im privaten Bereich die Teilhabe, etwa im Rahmen der Sexualität, nahezu ausschließen würde. Hierbei ist nicht das subjektive Empfinden der Betroffenen maßgeblich, sondern allein die objektiv zu erwartende Reaktion. Die Auffälligkeit muss evident abstoßend wirken.

27
In der mündlichen Verhandlung hat die Kammer nach Augenschein eine Entstellung durch die Asymmetrie der rechten und linken Brust verneint, weil im Sinne der Rechtsprechung des BSG im bekleideten Zustand keine Fixierung des Interesses von Dritten auf die Brüste der Klägerin quasi im Vorübergehen zu erwarten ist.

28
Auch eine Entstellung im unbekleideten Zustand ist, beurteilt anhand der Fotografien, nach Ansicht des Gerichts nicht gegeben. Zwar ist der Unterschied zwischen der größeren linken Brust, zudem als Hängebrust, und der kleineren rekonstruierten rechten Brust auffällig, jedoch ist die Gesamtsituation nach Auffassung des Gerichts bei objektiver Betrachtung nicht derart schwerwiegend, dass selbst eine Offenbarung im privaten Bereich die Teilhabe der Klägerin etwa im Rahmen der Sexualität nahezu ausschließen würde. Denn die Rekonstruktion der rechten Brust ist – bis auf die noch fehlende Brustwarze – gut gelungen und die linke Brust weist keine Fehlbildung auf.

29
Die psychische Belastung der Klägerin rechtfertigt keinen operativen Eingriff zulasten der GKV. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG können psychische Leiden den operativen Eingriff in einen im Normalbereich liegenden Körperzustand nicht rechtfertigen (BSG vom 10.02.1993 – 1 RK 14/92). Selbst wenn eine hochgradig akute Suizidgefahr vorläge, kann die Versicherte regelmäßig lediglich eine spezifische Behandlung etwa mit den Mitteln der Psychiatrie beanspruchen.

30
Laut Bericht der Psychotherapeutin besteht eine Anpassungsstörung. Eine Behandlung dieser psychischen Erkrankung mit den Mitteln der Psychotherapie bzw. der Inanspruchnahme einer fachpsychiatrischen Behandlung ist möglich. Psychische Leiden können einen Anspruch auf eine Brustkorrekturoperation grundsätzlich nicht begründen (vgl. dazu Bayerisches Landessozialgericht – BayLSG – vom 26.07.2017 – L 4 KR 398/15).

31
Für die Notwendigkeit einer Brustverkleinerung links kann sich die Klägerin auch nicht auf das Attest der Physiotherapiepraxis stützen, die die Auffassung vertritt, dass durch das Ungleichgewicht der rechten und der linken Brust Wirbelsäulenbeschwerden und Migräne hervorgerufen bzw. verschlechtert werden könnten.

32
Da durch die Mammareduktion nur eine mittelbare Behandlung der Beschwerden erfolgen würde, besteht eine entsprechende Leistungspflicht der Krankenversicherung nur als Ultima Ratio, wenn konservative Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und ein tolerables Operationsrisiko besteht unter Berücksichtigung einer speziellen Güterabwägung (siehe BSG vom 19.02.2003 – B 1 KR 1/02 R).

33
Eine derartige Situation ist hier nicht gegeben. Dass die behandelnde Physiotherapeutin eine Verschlechterung der Beschwerden in der Zukunft befürchtet, reicht nicht aus. Zunächst wären entsprechende Behandlungsmaßnahmen durch fachorthopädische ärztliche Behandlung und Krankengymnastik aber auch eigenverantwortliche Bewegungstherapie/Eigenübungen durchzuführen.

34

Auch durch die Tatsache, dass es sich um eine Korrektur/Angleichung nach einer Brustkrebserkrankung handelt, besteht zur Überzeugung des Gerichts kein Anspruch auf die Mammareduktionsplastik links.

35
Obwohl die Brustrekonstruktion nicht medizinisch notwendig ist, und auch mit entsprechenden Einlagen in einem BH ein „Ausgleich“ möglich ist, sodass in bekleidetem Zustand keine Entstellung ersichtlich ist, gehört nach allgemeiner Praxis die Brustrekonstruktion nach einer (krebsbedingten) Brustamputation zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies ist darin begründet, dass der Anspruch auf Krankenbehandlung durch ärztliches Handeln vorrangig darauf gerichtet ist, Erkrankte unter Wahrung ihrer körperlichen Integrität zu heilen. Wird zur Behandlung in den Körper eingegriffen, ist dieser möglichst – als Teil der einheitlichen ärztlichen Heilbehandlung – wiederherzustellen, sei es mit körpereigenem oder mit körperfremdem Material (BSG vom 08.03.2016 – B 1 KR 35/15 R; Rz. 18).

36
Hier geht es aber bei der Mammareduktionsplastik links nicht um die Wahrung der körperlichen Integrität als Folge einer Operation, da die linke Brust an sich völlig normal gestaltet ist. Auch im Zusammenspiel mit der Rekonstruktion der rechten Brust besteht kein Anspruch, da die vorhandene Asymmetrie in Größe und Form nicht behandlungsbedürftig im Sinne einer Entstellung ist.

37
Die Klage war daher abzuweisen.

38
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.